



4 Ds 240 Js 22693/05

BESCHLUSS

vom 26.06.2009

In der Strafsache gegen

Reuter Andreas, geboren am 26.01.1983 in Zittau, ledig, ohne Beruf, wohnhaft: Heydenreichstrasse 3, 02763 Zittau, deutscher Staatsangehöriger

wegen **Dienstflucht**

Der Befangenheitsantrag vom 11.05.2009 wird als unzulässig verworfen (§ 26a I StPO).

GRÜNDE:

Der Befangenheitsantrag vom 11.05.2009 ist gemäß § 26a I Nr. 1 StPO zu verwerfen, da die Ablehnung verspätet ist. Die Ablehnung wurde nicht unverzüglich geltend gemacht (§ 25 II Nr. 2 StPO).

Bereits mit Antrag vom 08.05.2009 wurde ein Befangenheitsantrag gegen den Unterzeichner gestellt, der im Hinblick auf die fehlende Begründung durch Beschluss vom 25.05.2009 als unzulässig verworfen wurde. Wenn nunmehr am 11.05.2009 erneut ein Befangenheitsantrag, diesmal allerdings mit Begründung, vorgebracht wird, so ist dieser verspätet, da er nicht unverzüglich angebracht wurde.

Für die Begründung des Befangenheitsantrages ist auch keine Zeitspanne von mehreren Tagen erforderlich, sondern eine Begründung kann und muss zusammen mit dem Befangenheitsantrag angebracht werden. Dieses wäre schon am 08.05.2009 möglich gewesen.

gez. Ronsdorf
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Zittau, den 30. Juni 2009

